

Verordnung  
der Stadt Oldenburg (Oldb)  
über den  
geschützten Landschaftsbestandteil OL-S 5  
"Alte Braker Bahn"  
in der Gemarkung Ohmstede  
der Stadt Oldenburg  
vom 14.11.1994

Aufgrund § 28 des Nds. Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 02.07.90 (Nds. GVBl. S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.93 (Nds. GVBl. S. 444) wird verordnet:

§ 1  
Schutzgegenstand

(1) Das in Absatz (2) näher bezeichnete, ca. 9,1 ha große Gebiet in den Fluren 25, 26, 27 und 30 der Gemarkung Ohmstede wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt. Es ist unter der Nr. OL-S-5 im Verzeichnis der geschützten Landschaftsbestandteile der Stadt Oldenburg eingetragen.

(2) Die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 und einer Karte im Maßstab 1 : 2 000, die Bestandteile dieser Verordnung sind. Die Grenze ist in der Karte durch eine schwarze Punktreihe dargestellt und verläuft auf der Linie, die die Punktreihe von außen berührt.

(3) Die Karten werden bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Oldenburg verwahrt und können dort von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 2  
Schutzzwecke

Auf der alten Trasse der Braker Bahn, die sich sowohl durch nährstoffarme, trockene, sandige und sich leicht erwärmende Böden als auch in den Einschnitten durch lehmig-sandige, wechselnaße und relativ nährstoffreiche Böden auszeichnet, haben sich wertvolle und sehr strukturreiche Lebensräume aus zahlreichen Vegetationsgesellschaften entwickelt, insbesondere primäre Sukzessionsstadien mit Offenbodenstrukturen, geschlossene Stauden- und Magerrasenbestände, jüngere Pioniergehölze, ältere geschlossene Gehölzreihen und wechselnaße Mulden mit Flutrasen- und Feuchtwiesenvegetation. Sie sind Lebensraum einer Vielzahl teils bestandsbedrohter und eng an diese Standortverhältnisse gebundene Tiere und Pflanzen.

Die Bahntrasse einschließlich einiger kleiner am Rand der Trasse befindlicher Flächen, die in das Schutzgebiet als Pufferzone einbezogen werden, besitzt innerhalb einer besiedelten und landwirtschaftlich genutzten Umgebung eine wichtige Funktion als Rückzugsgebiet. Durch den linearen Verlauf vernetzt sie zahlreiche andere angrenzende Lebensräume und fördert die Ausbreitungschancen wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

Das Schutzgebiet bildet mit seinen vielfältigen Lebensraumstrukturen und den begleitenden Gehölzbeständen, die das Gebiet abschirmen und ihm einen eigenständigen Charakter verleihen, ein standorttypisches und landschaftsprägendes Element innerhalb der Oldenburger Geestrandlandschaft von besonderer Schönheit, Eigenart und Bedeutung für die stille Erholung.

Zweck der Verordnung ist es, den Wert dieses Gebietes zu erhalten und im Sinne des Schutzzwecks zu pflegen und zu entwickeln.

### § 3 Verbote

(1) Folgende, dem in § 2 definierten Schutzzweck zuwiderlaufende oder den Charakter des Gebietes verändernde Handlungen sind verboten:

- a) Aufforstungen und Gehölzanpflanzungen, die Beseitigung, Schädigung oder Gefährdung der vorhandenen Gehölze und der Bodenvegetation sowie Veränderungen der Oberflächengestalt durch Bodenauffüllungen, Abgrabungen, Verfüllen von Gräben und Senken, es sei denn, es handelt sich um Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Sinne von § 2, die von der unteren Naturschutzbehörde oder im Einvernehmen mit ihr durchgeführt werden;
- b) Neubau von Straßen und Wegen;
- c) die landwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung;
- d) die Errichtung baulicher, auch baugenehmigungsfreier Anlagen aller Art und das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten;
- e) das Verlegen von Leitungen, ausgenommen innerhalb der das Schutzgebiet querenden Straßen und Wege;
- f) das Betreten des Gebietes außerhalb der vorhandenen Straßen und Wege;
- g) Hunde frei laufen zu lassen;
- h) die Ruhe der Natur zu stören;
- i) das Landschaftsbild zu verunstalten;
- j) die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.

(2) Abweichend von § 3 Abs. (1) Buchstabe b) kann die Anlage eines landschaftsgerechten Wanderweges zugelassen werden, soweit der Schutzzweck dadurch nicht gefährdet wird.

### § 4 Freistellungen

Unberührt von den Vorschriften des § 3 Abs. (1) bleiben:

- a) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr unmittelbar drohender Gefahren;
- b) das Betreten ihrer Flächen durch Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigte sowie Angehörige der unteren Naturschutzbehörde oder die von ihr Beauftragten oder Ermächtigten;
- c) die Unterhaltung und Erneuerung vorhandener Leitungen, Straßen und Wege;
- d) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, ausgenommen die Errichtung von Hochsitzen und die Anlage von Wildäckern.

## § 5

### Duldung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Verhinderung einer nicht im Einklang mit dem Schutzzweck stehenden Vegetationsentwicklung sind zurückhaltende Auslichtungen von Gehölzbeständen und Entbuschungsmaßnahmen sowie das Abmähen oder die Beseitigung der Bodenvegetation erforderlich. Entwicklungsmaßnahmen sind außerdem die Pflege vorhandener und die Anlage neuer Kleingewässer, Gehölzanpflanzungen, Maßnahmen zur Verhinderung des Betretens der Flächen und andere geeignete biotopverbessernde Maßnahmen. Sie werden von der unteren Naturschutzbehörde oder den von ihr Beauftragten nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung durchgeführt und sind von Grundeigentümern und Nutzungsberechtigten zu dulden. Auf Antrag kann ihnen gestattet werden, auch selbst für die Durchführung der Maßnahmen zu sorgen.

## § 6

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften in § 3 der Verordnung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 04.06.75 zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Oldenburg und der Gemeinde Rastede, Landkreis Ammerland, - Landschaftsschutzgebiet Oldenburg-Rastede Geestrand – (Amtsblatt OLDBG Nr. 24 vom 13.06.75), geändert durch Verordnung vom 02.02.82 (Amtsbl. Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 7, S. 151), soweit sie von dem Geltungsbereich der Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil Alte Braker Bahn berührt wird, außer Kraft. Die Verordnung tritt ferner außer Kraft für den mit Verordnung vom 20.03.91 (Amtsbl. Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 13, S. 348) als Naturschutzgebiet "Bornhorster Huntewiesen" im Gebiet der Stadt Oldenburg ausgewiesenen Teil.

Oldenburg (Oldb), den

Wandscher  
Oberstadtdirektor